



Allgemeine Bestimmungen und Informationen für Lehrbeauftragte (Bestandteil des Lehrauftrages)

1. Allgemeines zum Lehrauftrag

Rechtsgrundlage für die Erteilung von Lehraufträgen sind die Lehrauftragsrichtlinie vom 31.03.2021 der KSH München sowie die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der jeweils gültigen Fassung. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr und gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Lehrbeauftragte haben zur Durchführung von Hochschulprüfungen beizutragen.

Die Lehrbeauftragten können den Lehrauftrag mit der maximalen Beauftragung der Semesterwochenstunden (SWS) sowie der Angabe der VVZ-Nr. und des Titels/der Titel der Lehrveranstaltung(en) im Campus-Portal eigenständig generieren. Hierzu erhalten sie eine gesonderte Anleitung. Der Lehrauftrag wird bis zum jeweiligen Semesterbeginn, spätestens bis zum 15.03. für das Sommersemester sowie spätestens bis zum 01.10. für das Wintersemester im Campus-Portal zur Verfügung gestellt.

2. Vergütung und Fahrtkosten

2.1. Vergütung

2.1.1. Abrechnungsweise

Das für jeden Lehrauftrag aus dem Campus-Portal gemäß gesonderter Anleitung zu generierende Abrechnungsfeld mit Angabe der VVZ-Nr., des Titels der Lehrveranstaltung, der Summe der Lehreinheiten, der Auflistung der einzelnen Lehrtermine und des Vergütungssatzes wird dem/der Lehrbeauftragten zur Verfügung gestellt und ist von der/dem Lehrbeauftragten an die angegebene E-Mail-Adresse zurückzusenden.

Es werden nur tatsächlich geleistete Lehreinheiten (LE) vergütet. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel voraus, dass die Anzahl der Inskribierten mindestens 15 Personen beträgt. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt semesterweise. Die Vergütung wird nach Einreichung des Abrechnungsfelds auf das dort angegebene Bankkonto überwiesen. Abrechnungsanträge, die nach dem 10. eines Monats eingehen, können erst im übernächsten Monat zur Auszahlung gelangen. Vergütungsansprüche aus dem Lehrauftrag verfallen, wenn sie nicht bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Studienjahres, für welches der Lehrauftrag erteilt wurde, geltend gemacht wurden.

2.1.2. Höhe der Lehrauftragsvergütung

Die Lehrauftragsvergütung ist als Bruttovergütung festgesetzt und beträgt seit dem 15.03.2021 für **eine Lehreinheit (45 Minuten) 40,- EUR**.¹ Vergütet werden die entsprechend dem Lehrauftrag erteilten Semesterwochenstunden (**höchstens jedoch 13 Lehreinheiten pro erteilte Semesterwochenstunde**). Für ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden sowie für freiwillige Mehrleistungen besteht kein Anspruch auf Vergütung. Durch die Lehrauftragsvergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben, Aufwendungen wie Konferenz- und Veranstaltungsgebühren etc. sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen und die damit zusammenhängenden Kosten abgegolten.

2.1.3. Gesonderte Vergütungsansprüche

Bei Modulprüfungen sind die Korrektur von Bachelor- und Masterarbeiten und bei den Studiengängen „Pflegerpädagogik (B.A.) sowie Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem (M.A.)“ sind die Lehrproben gesondert vergütungsfähig. Andere Prüfungsformen sind im Lehrauftrags honorar enthalten und nicht gesondert vergütungsfähig.

Bachelorstudiengänge

- (1) Korrektur der Bachelorarbeit (pro Bachelorarbeit inkl. Betreuung)
 - Erstkorrektur: 150,- €
 - Zweitkorrektur: 50,- €
- (2) Die Lehrproben können mit maximal 5 Einzelstunden (à 45 Minuten) abgerechnet werden.
- (3) Korrektur anderer Leistungsnachweise (Hausarbeit, Referat, Klausuren, mündliche Prüfungen etc.) ist im Honorar enthalten.

¹ Professorinnen und Professoren und hauptberufliche Lehrkräfte der KSH im Ruhestand erhalten eine Vergütung von 55,00 Euro je tatsächlich geleisteter Einzelstunde

Masterstudiengänge

- (1) Korrektur der Masterarbeit (pro Masterarbeit inkl. Betreuung):
 - Erstkorrektur: 220,- €
 - Zweitkorrektur: 80,- €
- (2) Die Lehrproben können mit maximal 5 Einzelstunden (à 45 Minuten) abgerechnet werden.
- (3) Korrektur anderer Leistungsnachweise (Hausarbeit, Referat, Klausuren, mündliche Prüfungen etc.) ist im Honorar enthalten.

Hinweis: Für den Fall, dass Sie die Abrechnung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der gesondert vergütungsfähigen Prüfungen gemeinsam einreichen, kann die Bearbeitung Ihrer Abrechnung erst fertiggestellt werden, sobald die Notenlisten dem Prüfungsamt vorliegen.

2.2. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder

Die Fahrtkosten der/des Lehrbeauftragten eines Bachelor- oder Masterstudiengangs sowie zu den Lehrproben werden ab dem 31. Kilometer mit 0,25 € pro/Kilometer erstattet; dies gilt auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Eine Erstattung von Tage- und Übernachtungsgeldern oder Spesen (z.B. Verpflegungsmehraufwand) ist nicht möglich.

3. Status der Lehrbeauftragten, Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Der Lehrauftrag begründet kein Arbeitsverhältnis. Lehrbeauftragte haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub oder sonstige Sozialleistungen.

Lehrbeauftragte sind nicht als Arbeitnehmer im sozialversicherungsrechtlichen Sinn anzusehen und sind deshalb sozialversicherungsfrei. Außerdem besteht für Lehrbeauftragte keine Unfallversicherung bei der Katholischen Stiftungshochschule München.

Die Lehrauftragsvergütung (einschließlich Reisekosten) gehört steuerlich zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, sie unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug. Sie unterliegt jedoch der Einkommenssteuererklärungspflicht und ist deshalb beim jährlichen Lohnsteuerausgleich/Einkommensteuererklärung bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit anzugeben.

Information zur steuerlichen Behandlung der Vergütung für Lehraufträge:

Einkommenssteuer: Die Lehrauftragsvergütung unterliegt grundsätzlich den steuerrechtlichen Bestimmungen der Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht. Die korrekte Versteuerung der Lehrauftragsvergütung obliegt stets dem/der Lehrbeauftragten.

Umsatzsteuer: Der/Die Lehrbeauftragte ist gem. § 4 Nr. 21b UStG von der Umsatzsteuer befreit, nachdem es sich bei der KSH um eine Hochschule im Sinne der §§ 1 und 70 Hochschulrahmengesetz handelt und zugleich mit den Leistungen der/des Lehrbeauftragten die Studierenden auf den Beruf bzw. auf eine Prüfung an der Hochschule vorbereitet.

4. Weitere Informationen

4.1. Ob zur Ausübung des Lehrauftrags eine Nebentätigkeitsgenehmigung durch den Arbeitgeber des/der Lehrbeauftragten notwendig ist, kann von der Hochschule nicht beurteilt werden. Dies ist durch den/die Lehrbeauftragte/n mit dem Arbeitgeber eigenverantwortlich zu klären.

4.2. Es ist darauf zu achten, dass zu folgenden Zeiten keine Lehrveranstaltungen/Supervisionen und Ersatzveranstaltungen für etwaige ausgefallene Lehrveranstaltungen/Supervisionen stattfinden dürfen:

Campus Benediktbeuern: Mittwoch ab 18.30 Uhr

Campus München: Mittwoch und Donnerstag von 12.00 bis 14.00 Uhr

Diese Zeiten sind für Veranstaltungen der Hochschulgemeinde und der Studierendenvertretung reserviert.

4.3. Eventuell notwendige Schlüssel sind zu erhalten:

Am Campus Benediktbeuern: im Studierendensekretariat (Tel. 08857/88-503; E-Mail: sekretariat.bb@ksh-m.de) zu den allgemeinen Öffnungszeiten gegen Empfangsbestätigung.

Am Campus München: in der Zentralen Infostelle (Tel. 089-48092-900; E-Mail: zentrale.infostelle@ksh-m.de) zu den allgemeinen Öffnungszeiten gegen Empfangsbestätigung.

Raumwechsel: sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Studierendensekretariat in Benediktbeuern und mit der Zentralen Infostelle in München möglich.

4.4. Zur Klärung von Fragen zu Prüfungsunterlagen, Prüfungen etc. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Prüfungsamtes und zu Fragen zu Terminen, Kurse etc. die Mitarbeiter/innen der Fakultäten gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen und das Vorlesungsverzeichnis finden sich unter www.ksh-muenchen.de.